

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 2,4 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 1206/0 und 1206/1 Gemarkung Bischbrunner Forst.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass weder Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG betroffen noch herausragende Waldfunktionen einschlägig sind. Aufgrund der hohen Waldanteils in der Gemarkung und der auf der Rodungsfläche vorhandenen Waldbestockung (Fichtenreinbestand) ist von der beabsichtigten Folgenutzung als gewässernahes Offenlandbiotop (Nasswiesen) eher ein positiver als ein negativer Effekt, insbesondere auf die Artenvielfalt und für das Landschaftsbild zu erwarten

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

21.01.2025

gez. Paul Bauer, FR